

**VERFAHRENSREGELN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN BEI DER OMBUDSSTELLE ÜBER
DIE „EU-STELLE FÜR INDIVIDUALBESCHWERDEN“ (EU CENTRALISED BODY) IN
ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM EU-US-DATENSCHUTZSCHILD**

Die Gründung der EU-Stelle für Individualbeschwerden (*EU Centralised Body*, EUCB) erfolgt im Einklang mit Erwägungsgrund 119 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C-(2016) 4176 vom 12. Juli 2016 (EU-US-Datenschutzschild) und Anhang III über die Einrichtung des Ombudsverfahrens des Datenschutzschilds.

Die Ombudsstelle des Datenschutzschilds wurde unter dem Datenschutzschild neu eingerichtet. Ziel ist die Erleichterung der Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen von EU-Bürgern bezüglich des Zugangs von Nachrichtendiensten zu den aus der EU in die USA übermittelten personenbezogenen Daten für Zwecke der nationalen Sicherheit. Die Ombudsstelle behandelt Anträge im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten im Rahmen des Datenschutzschilds als auch auf der Grundlage anderer Regelungen, wie Standardvertragsklauseln, verbindlichen Unternehmensregeln („BCR“) oder sonstigen Regelungen abweichend von Richtlinie 95/46/EG hinsichtlich der internationalen Übermittlung von personenbezogenen Daten.

In [Anhang III über die Ombudsstelle des Datenschutzschilds](#) ist festgelegt, dass *„ein Antrag zunächst der Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat vorgelegt wird, die für die Aufsicht über die nationalen Sicherheitsdienste und/oder für Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch öffentliche Behörden zuständig ist. Die Weitergabe des Antrags an die Ombudsstelle erfolgt durch eine zentrale EU-Stelle („EU-Stelle für Individualbeschwerden“).“*¹

Einzelheiten zur Zusammensetzung oder zu den Regeln der EU-Zentralstelle (EUCB) sind in Anlage III nicht festgelegt. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP29) hat begonnen, an der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens zu arbeiten und (auf seiner Plenarsitzung am 12. Dezember 2016) beschlossen, zunächst selbst als EUCB zu fungieren.

Die folgenden Verfahrensregeln dienen zur Orientierung hinsichtlich der Aufgaben und der Zusammensetzung der EUCB sowie der Zusammenarbeit zwischen den EU-Aufsichtsbehörden und der EUCB, um sicherzustellen, dass ein Antrag ordnungsgemäß geprüft, bearbeitet und an die Ombudsstelle übermittelt wird, gemäß Anhang III, Abschnitt 3b.

1.) Die Aufgaben der EU-Zentralstelle (EUCB)

Die EUCB hat die Aufgabe,

- die Konsistenz im Verfahren zur Antragsprüfung sicherzustellen,
- die Vollständigkeit von Anträgen zu kontrollieren,
- als einheitlicher Ansprechpartner für die US-amerikanische Seite zu dienen,
- die Anträge an die Ombudsstelle zu übermitteln.

2.) Die Zusammensetzung der EU-Zentralstelle (EUCB)

Auf ihrer Plenarsitzung am 12. Dezember 2016 hat die WP29 beschlossen, zunächst selbst als EUCB zu fungieren. Der Betrieb wird zunächst von den Datenschutzbehörden Bulgariens, des Vereinigten Königreichs, Österreichs, Deutschlands und Frankreichs (das den Vorsitz der WP29 innehat) übernommen, die im Auftrag

der WP29 Anträge gemäß dem Ombudsverfahren bearbeitet werden. Die Auswahl der Datenschutzbehörden erfolgt durch Abstimmung im Plenum.

3.) Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden für die Antragsprüfung

Die Aufsichtsbehörde, die einen Antrag erhalten hat, ist für dessen Überprüfung gemäß Anhang III, Abschnitt 3 b zuständig.

Eine Weiterleitung eines Antrags an die EUCB durch die Aufsichtsbehörde erfolgt nur, wenn sich die Aufsichtsbehörde nach bestem Wissen davon überzeugt hat, dass der Antrag vollständig ist.

4.) Pflichten der Aufsichtsbehörde, die einen Antrag erhalten hat

Es gehört zu den Pflichten der Aufsichtsbehörde, die einen Antrag erhalten hat,

- zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Ombudsverfahrens für den Antrag eröffnet ist,
- die Identität des Antragstellers zu überprüfen und zu verifizieren, dass der Antragsteller für sich selbst und nicht als Vertreter einer staatlichen oder nicht staatlichen Organisation handelt,
- sicherzustellen, dass der Antrag der Schriftform genügt (einschließlich E-Mail) und die folgenden Informationen beinhaltet:
 - o sämtliche antragsbegründende Informationen, einschließlich Angaben zu dem Online-Konto („account“) oder der Datenübermittlung, das bzw. die nach Auffassung des Antragstellers von einem Zugriff betroffen ist,
 - o Angaben, um welche Art von Informationen oder Abhilfe ersucht wird,
 - o Angaben, welche staatlichen Stellen der USA gegebenenfalls beteiligt sind,
 - o Angaben zu sonstigen Maßnahmen, die gegebenenfalls ergriffen wurden, um die beantragten Informationen oder Abhilfemaßnahmen zu erhalten, und zu den aufgrund dieser anderen Maßnahmen erhaltenen Antworten,
- zu verifizieren, dass sich der Antrag auf Daten bezieht, bei den begründet davon ausgegangen werden kann, dass sie gemäß dem Datenschutzschild, Standardvertragsklauseln, verbindlichen Unternehmensregeln oder sonstigen Regelungen von der EU in die USA übermittelt wurden,
- eine erste Entscheidung darüber zu treffen, dass der Antrag nicht schikanös oder missbräuchlich ist oder bösgläubig erfolgte,
- sofern dessen Vollständigkeit festgestellt wurde, erforderlichenfalls eine englische Übersetzung des Antrags zur Verfügung zu stellen,
- sofern dessen Vollständigkeit festgestellt wurde, den Antrag an die EUCB weiterzuleiten.

5.) Pflichten der EUCB

Es gehört zu den Aufgaben der EUCB,

- sicherzustellen, dass der Antrag von einer zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt wurde,
- zu prüfen, ob hinsichtlich anderer Anträge, die von anderen Aufsichtsbehörden verifiziert wurden, eine kohärente Verifizierung des Antrags erfolgte,
- den Antrag über das vom US-Außenministerium bereitgestellte Portal an die Ombudsstelle zu übermitteln,
- die Antworten der Ombudsstelle bei Erhalt an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten, die diese dann dem Antragsteller zur Verfügung stellt,
- als einheitlicher Ansprechpartner für die Ombudsstelle zu fungieren,
- Angelegenheiten von allgemeinem Interesse allen Mitgliedern der WP29 (und sonstigen Aufsichtsbehörden) zur Kenntnis zu bringen.

6.) Kooperation und Kommunikation im Zusammenhang mit der "EUCB"

Alle Aufsichtsbehörden werden sonstige nützliche Informationen auf ihrer Website veröffentlichen.

Die Kommunikation zwischen der EUCB und den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der „EUCB“ wird durch geeignete elektronische Mittel erleichtert.

Die Aufsichtsbehörde, die den Antrag erhalten hat, wird stets in die Kommunikation innerhalb der EUCB diesen Antrag betreffend einbezogen.

Der Vorsitz wird das Außenministerium über die Zusammensetzung der EUCB informieren und darüber hinaus dem US-Außenministerium die Namen der Personen nennen, die Zugang zu dem vom Außenministerium eingerichteten Portal benötigen, um Anträge im Rahmen des Ombudsverfahrens zu bearbeiten.

Sobald die Arbeiten zum Aufbau des EDPB-IT-Systems abgeschlossen sind und das System betriebsfähig ist, kann es für die Erleichterung der Kommunikation im Zusammenhang mit der EUCB genutzt werden.

In Ausnahmefällen kann es hinsichtlich der Vollständigkeit eines Antrags abweichende Auffassungen geben und die EUCB und die zuständigen Datenschutzbehörden werden sich gemeinsam um einen Konsens bemühen. Sollte sich kein Konsens finden lassen, kann die EUCB oder die Datenschutzbehörde die Angelegenheit dem Plenum der WP29 zur Kenntnis bringen.